

# Verordnung betreffend vorzeitige Pensionierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom 22. Dezember 2015

---

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

*beschliesst:*

## I.

Verordnung betreffend vorzeitige Pensionierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt vom 15. August 2006<sup>1)</sup> (Stand 1. Mai 2006) wird wie folgt geändert:

### § 1 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> In dieser Verordnung werden folgende Bereiche betreffend vorzeitiger Pensionierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt geregelt:

- a) **(geändert)** auf Veranlassung des Arbeitgebers,
- b) **(geändert)** in gegenseitigem Einvernehmen sowie
- c) **(neu)** auf Veranlassung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

### § 3 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

#### **Vorzeitige Pensionierung in gegenseitigem Einvernehmen (Überschrift geändert)**

<sup>2</sup> Die Höhe der Einmaleinlage des Arbeitgebers berechnet sich gemäss § 35 Abs. 3 Personalgesetz. Dabei gelten als Minmaleinlagen 25%, im Maximum 75% des jeweiligen Wertes.

<sup>3</sup> Die Anstellungsbehörde ist verpflichtet, diesbezügliche Verhandlungen zu führen und das Ergebnis im Antrag an die gemäss § 6 dieser Verordnung zuständige Behörde zu begründen.

### § 3a (neu)

#### **Vorzeitige Pensionierung auf Veranlassung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters**

<sup>1</sup> Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter kann sich ab Vollendung des 58. Altersjahres vorzeitig pensionieren lassen. Sie bzw. er hat dabei ein Kündigungsschreiben an die Anstellungsbehörde zu richten.

<sup>2</sup> Die für eine Teilpensionierung erforderliche Pensumreduktion bedarf der Zustimmung der Anstellungsbehörde. Diese entscheidet über den entsprechenden Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse.

### § 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

#### **Kriterien für eine vorzeitige Pensionierung in gegenseitigem Einvernehmen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Als Kriterien, die eine vorzeitige Pensionierung in gegenseitigem Einvernehmen rechtfertigen sowie für die Bemessung der Einmaleinlage massgebend sein können, gelten insbesondere:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> Das Mindestalter richtet sich nach § 35 Abs. 2 Personalgesetz.

## II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

## III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

## IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2016 wirksam.

---

<sup>1)</sup> [SG 162.320](#)

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Dr. Guy Morin  
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl